

**Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Jülich (Marktstandsgebührenordnung) vom 18.09.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl S.854) hat der Rat in seiner Sitzung am 12.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen im Sinne der Marktordnung werden Gebühren nach den in dieser Satzung festgelegten Tarifen erhoben.

§ 2<sup>1 2 3 4</sup>  
Gebühren

Die Gebühren betragen:

a) für Marktstände aus Anlass der Wochenmärkte je angefangener Quadratmeter und Tag	
samstags	0,54 €
dienstags und donnerstags	0,41 €

b) für Verkaufseinrichtungen aus Anlass von Veranstaltungen wie Kirmessen, sonstige Jahrmärkte usw. pro Veranstaltung für

1. Fahrgeschäfte:	
1.1 Schaukel, Schiffschaukel, Überschlagschaukel	302 €
1.2 Kinderschaukel, Kinderkarussell, Fliegerkarussell Düsenflieger, Helikopter, Titan- und Zeppelinbahnen, Ponybahn	108 €
1.3 Elektro- und Benzinautoselbstfahrer, Gebirgsbahn Geisterbahn und ähnliche Belustigungsgeschäfte	315 €
1.4 Raupenbahn, Raketenbahn, Jaguarbahn, Schwingkreisel und ähnliche Rundfahrgeschäfte	315 €

<sup>1</sup> § 2 neugefasst durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Jülich vom 05.12.2014 (in Kraft ab 01.01.2015)

<sup>2</sup> § 2 neugefasst durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Jülich vom 09.12.2016 (in Kraft ab 01.01.2017)

<sup>3</sup> § 2 neugefasst durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Jülich vom 14.12.2017 (in Kraft ab 01.01.2018)

<sup>4</sup> § 2 neugefasst durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Jülich vom 11.12.2018 (in Kraft ab 01.01.2019)

2. Schaubuden:	
2.1 Schaubuden	81 €
2.2 Kasperle-Theater und sonstige Darbietungen	81 €
2.3 Schießhallen, Unterhaltungsautomaten	
bis 8 m Verkaufsfrent	81 €
ab 8 m Verkaufsfrent, pro angefangener lfd. m	11 €
3. Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte:	
3.1 Verlosungspavillons, Blinker, Tischdrehräder, Glücksgreifer, Ball-, Büchsen, Ringwerfen, Nagelschlag- und ähnliche Geschäfte	
bis 8 m Verkaufsfrent	81 €
ab 8 m Verkaufsfrent, pro angefangener lfd. m	11 €
4. Verkaufsgeschäfte:	
4.1 Zucker-, Back-, Konditoreiwaren, Süßwaren, Mandelbrennerei, Kokosnüsse, Obst und Gemüse Modeschmuck, Porzellan-, Glas-, Keramik-, Spiel- und Papierwaren, Textilien, Lederwaren	
bis 8 m Verkaufsfrent	81 €
ab 8 m Verkaufsfrent, pro angefangener lfd. m	11 €
4.2 Verkaufsneuheiten aller Art	108 €
4.3 Getränkewagen, -pavillons	135 €
4.4 Imbisswagen, Imbissstände	167 €
5. Zelte:	
5.1 Festzelte	135 €
5.2 Zirkuszelte, einmastig	81 €
5.3 Zirkuszelte, zweimastig	135 €
5.4 Zirkuszelte, viermastig	167 €
c) für den Weihnachtsmarkt pauschal	1.372 €
d) für Trödelmärkte pauschal, für den ersten Tag	550 €
für jeden weiteren Tag	275 €
e) für Stadt- und Erntedankfeste pauschal	824 €
f) für das Weinfest pauschal	1.020 €
g) für die Bierbörse pauschal	1.020 €
h) für die Holzhackermeisterschaft pauschal	409 €

i) für das Streetfood-Festival pauschal 486 €

j) für sonstige Veranstaltungen können Pauschalen je nach Nutzungsart und der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen festgelegt werden.

Gebühren werden in voller Höhe nur für die alljährlich stattfindenden Kirmesveranstaltungen der Innenstadt und bei kommerziellen Veranstaltern erhoben. Bei anderen Veranstaltungen an der Randlage der Innenstadt oder in den Stadtteilen ermäßigen sich die Gebühren um 20%. Eine Gebührenerhebung erfolgt nicht für die Veranstaltungen, die durch gemeinnützige Vereine (u. ä.) veranstaltet werden, sowie für Brauchtumsveranstaltungen.

### § 3

#### Gebührensschuldner, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Der Standplatz umfasst auch Vorbauten, Seitenstützen, Markisen. Das Standgeld ist für jeden Markttag ohne Rücksicht auf die jeweilige Dauer der Platzbenutzung zu zahlen. Wird der Standplatz nur zu einem Teil oder zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz belegt.
- (3) Die Gebühren werden bei Dauererlaubnissen in monatlichen Raten fällig und sind im Voraus zu entrichten.  
Bei Tageserlaubnissen sind die Gebühren ohne schriftlichen Bescheid nach Aufforderung sofort an den Marktmeister oder den vom Stadtdirektor Beauftragten im Beisein des Gebühren- bzw. Zahlungspflichtigen gegen Quittung zu zahlen. Über den Empfang der Zahlung wird eine Quittung ausgestellt, die während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktmeister bzw. dem Beauftragten des Stadtdirektors vorzuzeigen ist.  
Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Stadtdirektors gestattet.
- (4) Der Gebührensschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, zuletzt geändert am 15.12.1993 (SGV NW 2010) beigetrieben.

### § 4

#### Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung für den Gebührenpflichtigen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Jülich vom 19.08.1968 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 18.09.1996

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Dr. P. Nieveler